

FEUER - Sengschäden an Gebäudebestandteilen - Fe5141.16

Abweichend von Artikel 2 Punkt 3 der dem Vertrag zugrundeliegenden AFB sind Sengschäden an den versicherten Gebäudebestandteilen bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Auf die Gültigkeit aller sonstigen, in Artikel 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB, genannten Ausschlüsse vom Versicherungsschutz wird im Besonderen hingewiesen.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden durch Zigaretten- und Tabakglut.